

07.07.2025

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 5709 vom 3. Juni 2025
der Abgeordneten Rodion Bakum, Elisabeth Müller-Witt, Dr. Dennis Maelzer
und Frank Müller SPD
Drucksache 18/14122

Wie geht die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Kindertagespflegepersonen um?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Kindertagespflegepersonen leisten einen zentralen Beitrag zur frühkindlichen Bildung und Betreuung. In Städten wie Mülheim an der Ruhr übernehmen sie Verantwortung für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren in individueller und familiärer Umgebung – oft auch in sogenannten Kindertagespflegenestern, in denen sich mehrere Tagespflegepersonen zusammenschließen.

Die Rahmenbedingungen für diese wichtige Arbeit stehen derzeit jedoch unter erheblichem Druck. In Mülheim an der Ruhr gilt eine vergleichsweise restriktive Regelung zu Urlaubs- und Krankheitstagen – aktuell sind lediglich 27 Fehltage pro Jahr vorgesehen, während andere Städte wie Viersen bis zu 40 Tage zugestehen. Zudem soll die Vergütung der Tagespflegepersonen an die tatsächliche Anwesenheit der Kinder geknüpft werden. Die angekündigte Absicht der Stadt, künftig „spitz“ abzurechnen – also keine Zahlungen zu leisten, wenn Kinder z. B. krankheitsbedingt nicht erscheinen – führt zu zusätzlicher Unsicherheit.¹

Die Stadt Mülheim an der Ruhr selbst erkennt diese Problematik an. In ihrer Vorlage heißt es: „Vor diesem Hintergrund bestehen unter Kindertagespflegepersonen vielfach Sorgen hinsichtlich der wirtschaftlichen Tragfähigkeit und der Zukunft dieses Arbeitsfeldes. Die nun vorgeschlagene Klarstellung kann solche Sorgen nicht ausräumen und könnte sie unter Umständen verstärken.“

Ein Blick in die Nachbarstadt Oberhausen verdeutlicht die Unterschiede. Dort genießen Kindertagespflegepersonen deutlich bessere Bedingungen: Ihnen werden 30 Tage Urlaub und bis zu 21 Tage Entgeltfortzahlung bei Krankheit gewährt. Dies schafft Planungssicherheit und

¹ „Allgemeine Bedingungen zur Bewilligung von Jugendhilfe gemäß § 23 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr“, online unter <https://ratsinfo.muelheim-ruhr.de/personal/vo020?4--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-1-attachment-link&VOLFDNR=1000503&refresh=false>, abgerufen am 26.05.2025

entlastet die wirtschaftliche Situation erheblich – ein Modell, das die Stadt Mülheim an der Ruhr bisher nicht übernommen hat.²

Auch wenn perspektivisch durch die neue Personalverordnung des Landes Möglichkeiten für Kindertagespflegepersonen geschaffen werden, etwa als Ergänzungskräfte in Kindertageseinrichtungen tätig zu werden, bleibt die wirtschaftliche Lage vieler Tagespflegepersonen angespannt. Das derzeitige Überangebot an Plätzen – laut städtischer Vorlage rund 350 Plätze über dem bedarfsgerecht angenommenen Umfang – erschwert die Situation zusätzlich. Neue Angebote werden laut der Stadt Mülheim seit 2016 nicht mehr landesseitig gefördert und auf das unternehmerische Risiko einer Tätigkeit in der Kindertagespflege wird ausdrücklich hingewiesen. Gleichzeitig kann die Stadt Mülheim an der Ruhr nach aktuellen Planungen den Bedarf an Kita-Plätzen perspektivisch nicht decken.³ Darüber hinaus will die Stadt Mülheim an der Ruhr in den Allgemeinen Bedingungen unter Punkt 2g die Voraussetzungen schaffen, dass OGS-Kinder bis 14 Jahren in der Kindertagespflege betreut werden können, was für zusätzliche Verwirrung sorgen kann.⁴

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration hat die Kleine Anfrage 5709 mit Schreiben vom 7. Juli 2025 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung beantwortet.

- 1. Welche Regelungen gibt es in Nordrhein-Westfalen zu Urlaubs- oder Krankheitstagen im Hinblick auf Kindertagespflegepersonen? (bitte differenziert nach kreisfreien Städten, kreisangehörigen Gemeinden und Landkreisen tabellarisch aufschlüsseln, inkl. Mülheim an der Ruhr)**
- 2. Wie viele Fehltage pro Jahr werden den Tagespflegepersonen durchschnittlich in Nordrhein-Westfalen gewährt? (bitte die jeweiligen Begründungen angeben)**
- 3. In welcher Weise ist in anderen Städten die Vergütung von Tagespflegepersonen geregelt – insbesondere im Hinblick auf die Bezahlung bei krankheitsbedingtem Fehlen von Kindern oder bei kurzfristigen Absagen durch Eltern?**

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Für die Förderung der Kindertagespflege sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, also die Jugendämter, zuständig. Die genaue Ausgestaltung der Kindertagespflege obliegt daher dem zuständigen Jugendamt, das im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben in eigener Zuständigkeit entscheidet. Die konkreten Rahmenbedingungen der Kindertagespflege werden vor Ort in Form von Satzungen und Richtlinien festgeschrieben. Das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) als Bundesgesetz sowie das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) als Landesgesetz stecken insoweit nur den Gestaltungsspielraum für die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ab. Die Gesamtverantwortung liegt bei den Jugendämtern.

² „Satzung der Stadt Oberhausen über die Kindertagespflege vom 02.07.2024“, online unter https://www.oberhausen.de/de/index/rathaus/verwaltung/familie-schule-integration-und-sport/kinder-jugend-und-familie/indertagesbetreuung/indertagespflege/material_kindertagespflege/satzung_kindertagespflege_vom_02.pdf, abgerufen am 26.05.2025

³ „Umsetzung des Rechtsanspruches im U3- und Ü3-Bereich in den Kindertageseinrichtungen sowie in der Kindertagespflege in Mülheim an der Ruhr (Bedarfsplanung für die Jahre 2024-2030, Stand August 2024)“, online unter <https://ratsinfo.muelheim-ruhr.de/personal/vo020?6--anlagenHeaderPanel-attachmentsList-0-attachment-link&VOLFDNR=26906&refresh=false>, abgerufen am 26.05.2025

⁴ Siehe 1.

Auch die Finanzierung der Kindertagespflege ist eine kommunale Aufgabe. Das Land beteiligt sich an der Finanzierung der Kindertagespflege und gewährt dem Jugendamt jährliche Kindertagespflegepauschalen für jedes Kind, das in öffentlich finanzierter Kindertagespflege bis zum Schuleintritt betreut wird (§ 24 Absatz 1 KiBiz). Diese Pauschalen werden jährlich gemäß § 37 KiBiz entsprechend der tatsächlichen Entwicklung der Personal- und Sachkosten (u.a. nach dem Verbraucherpreisindex) angepasst.

Die Ausgestaltung und die Höhe der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson werden von den Jugendämtern festgelegt. Das KiBiz regelt weder die Fehl- noch die Urlaubszeiten von Kindertagespflegepersonen. Voraussetzung für die Kindertagespflegepauschalen an die Jugendämter ist u.a., dass das Jugendamt die Kindertagespflegeperson bei Abwesenheit des Kindes (Krankheit, Urlaub) weiterbezahlt (§ 24 Absatz 3 Nr. 8 KiBiz). Im Interesse des Kindeswohls und um Anlässe zur Ersatzbetreuung gering zu halten, sollten Kindertagespflegepersonen und Eltern absehbare Ausfallzeiten in der Betreuung, wie zum Beispiel Urlaub, rechtzeitig miteinander abstimmen (§ 23 Absatz 2 Satz 2 KiBiz).

Der Landesregierung liegen keine Erhebungen auf kommunaler Ebene zu den Fragestellungen vor. Entsprechende Daten werden durch das Ministerium nicht erhoben.

4. *Wie bewertet die Landesregierung die angedachte Änderung der Bedingungen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr zur möglichen Betreuung von OGS-Kindern bis 14 Jahren durch Kindertagespflegepersonen?*

Die Offene Ganztagschule (OGS) ist in Nordrhein-Westfalen ein Angebot im Primarbereich für Kinder bis zum Ende der vierten Klasse. Derzeit sind 96 Prozent aller Grundschulen bereits Offene Ganztagschulen und weitere kommen hinzu. Personen, die z.B. in der Kindertagespflege gearbeitet haben und über entsprechende Qualifikationen verfügen, können aus Sicht des Landes in der OGS in den außerunterrichtlichen Ganztagsangeboten für einen entsprechenden Träger im Rahmen von Bildung, Erziehung und Betreuung tätig sein.

Eine über den Rechtsanspruch hinausgehende bedarfsgerechte Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter ist – auch über die Grundschule hinaus – eine Entscheidung, die in kommunaler Eigenverantwortung zu treffen ist. Ganztagsangebote bestehen auch in der Sekundarstufe I. Sofern in diesem Rahmen Kooperationen mit außerschulischen Trägern zur Durchführung entsprechender Angebote bestehen und es die Rahmenbedingungen vor Ort zulassen, ist aus Sicht des Landes auch dort der Einsatz von qualifizierten Kindertagespflegepersonen nicht ausgeschlossen.

5. *Wie bewertet die Landesregierung eine mögliche „Spitzabrechnung“ für die Betreuungsleistung durch Kindertagespflegepersonen durch die Stadt Mülheim an der Ruhr bei gleichzeitiger Gewährung des Landeszuschusses unter Berücksichtigung von § 24 Abs. 3 KiBiz?*

Die Umsetzung der landesgesetzlichen Regelungen des KiBiz obliegt dem jeweils zuständigen Jugendamt, das in eigener Zuständigkeit und nach den sehr unterschiedlichen Bedingungen vor Ort entscheidet. Kommunale Unterschiede, insbesondere im Hinblick auf die Formen- und Angebotsvielfalt entsprechend den örtlichen Bedingungen, sind bei der Ausgestaltung der Kindertagespflege möglich. Die Landesregierung respektiert die kommunale Selbstverwaltung und geht entsprechend davon aus, dass die Jugendämter ihre kommunalen Aufgaben nach Recht und Gesetz in eigener Verantwortung erfüllen. Die Gewährung der Landeszuschüsse

nach § 24 KiBiz ist davon abhängig, dass die gesetzlichen Vorgaben von den Jugendämtern erfüllt werden.